VERORDNUNG (EWG) Nr. 188/77 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1977

über einige Durchführungsbestimmungen des Mindestpreissystems für Tomatenmark und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2055/75 zur Festsetzung der Koeffizienten, die auf diese Mindestpreise anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 über eine Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (3), insbesondere auf Artikel 2 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Begriffes Tomatenmark bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erscheint es zweckmäßig, dieses Erzeugnis zu definieren.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2055/75 der Kommission vom 31. Juli 1975 (4) wurden die Koeffizienten festgelegt, mit denen der Mindestpreis und der besondere Mindestpreis für Tomatenkonzentrate zu multiplizieren sind, um den Unterschieden insbesondere hinsichtlich der Qualitäten und der Aufmachungen, für die diese Preise festgesetzt wurden, Rechnung zu tragen.

Die zur Zeit festgelegten Koeffizienten betreffen die verschiedenen Eindickungsgrade von Tomatenkonzentraten, ohne jedoch zwischen diesen Konzentraten und Konzentraten in Pulverform zu unterscheiden. Die aus diesen Konzentraten gewonnenen Tomatenkonzentrate in Pulverform haben einen hohen Gehalt an Trockensubstanz. Es empfiehlt sich daher, für dieses Erzeugnis den Konzentrationskoeffizienten festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Tomatenmark der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs gelten aus Tomaten hergestellte Erzeugnisse, die einen Trockensubstanzgehalt von 12 v.H. oder mehr haben.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2055/75 erhält folgende Fassung:

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 209 vom 7. 8. 1975, S. 7.

„ANHANG

Koeffizienten, die auf den Mindestpreis und den besonderen Mindestpreis für Tomatenkonzentrate anzuwenden sind

Gehalt an Trockensubstanz		In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 4 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 4 kg, aber mindestens 1,5 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 1,5 kg, aber mindestens 0,7 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,7 kg, aber mindestens 0,25 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 0,25 kg, aber mindestens 0,15 kg	In unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 0,15 kg
mindestens (v.H.)	aber unter (v.H.)						
12	20	76,3	82,2	90,0	94,0	109,6	114,5
20	22	82,7	86,8	95,1	99,2	115,7	124,0
22	24	87,0	91,4	100,1	104,4	121,8	130,5
24	26	91,3	95,9	105,0	109,6	127,8	137,0
26	28	95,6	100,5	110,0	114,8	133,9	143,5
28	30	100,0	105,0	115,0	120,0	140,0	150,0
30	32	104,3	109,6	120,0	125,2	146,1	156,5
32	34	108,7	114,1	125,0	130,4	152,1	163,0
34	36	113,0	118,7	129,9	135,6	158,2	169,5
36	38	117,3	123,2	134,9	140,8	164,3	176,0
38	40	121,7	127,8	139,9	146,0	170,3	182,5
40	42	126,0	132,3	144,6	151,2	176,4	189,0
42	93	130,3	136,8	149,9	156,4	182,5	195,5
93	100	390,0	alle Umschließungen“				

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH